



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/062/9422/2020-9
A. B.

Wien, 3.9.2020

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Holl, LL.M. über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 18.05.2020, ZI. MA35/..., betreffend I. Widerruf des Zusicherungsbescheides vom 16.10.2015 und II. Abweisung des Antrags vom 20.6.2011 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG),

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VwGG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 20.6.2011 beehrte der nunmehrige Beschwerdeführer Hr. A. B. die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35 (MA 35).

Mit Bescheid vom 16.10.2015 zur GZ: MA 35/..., persönlich ausgefolgt am 20.10.2015, wurde Hr. B. die österreichische Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass er binnen zwei Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband erbringt.

Am 24.3.2016 legte der nunmehrige Beschwerdeführer die Genehmigung des türkischen Innenministeriums zur Entlassung aus dem türkischen Staatsverband („Wechselgenehmigung“) bei der MA 35 vor.

Im fortgesetzten Ermittlungsverfahren wurde der Behörde u.a. eine mit 24.8.2016 rechtskräftige, ungetilgte Verurteilung des Hr. B. wegen §§ 15, 83 Abs. 1 StGB und §§ 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Vorschreibung einer Probezeit von drei Jahren mitgeteilt (Auskünfte der Landespolizeidirektion Wien vom 3.6.2016 und vom 9.2.2017).

Mit Bescheid vom 18.5.2020 wurde der Zusicherungsbescheid vom 16.10.2015 zur GZ: MA 35/... gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 2 StbG idF vor BGBl. I Nr. 38/2011 widerrufen und der Antrag vom 20.6.2011 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 StbG idF vor BGBl. I Nr. 38/2011 abgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 25.5.2020 brachte Hr. B. Beschwerde gegen den Bescheid vom 18.5.2020 ein. Darin wurde – unter Verweis auf die Stellungnahme vom 12.5.2020 – im Wesentlichen vorgebracht, dass hier nicht auf den Tag der Verurteilung abzustellen sei, sondern auf den Tag des Verhaltens (liegt etwa fünf Jahre zurück), sodass keine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und

Sicherheit (mehr) vorliege. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung beantragt.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdeentscheidung und legte den Verfahrensakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 31.7.2020). Eine mündliche Verhandlung wurde dabei nicht beantragt.

Der Beschwerdeführer teilte dem Verwaltungsgericht Wien über zweimalige Aufforderung am 31.8.2020 mit, dass er im Mai 2020 bis incl. 4.6.2020 in Wien, C. seinen Hauptwohnsitz gehabt habe.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer Hr. A. B. (geb. 1981 in Wien, türkischer Staatsangehöriger, ledig) stellte am 20.6.2011 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Im Zuge der Niederschrift vom 12.7.2011 wurde der Beschwerdeführer u.a. darüber belehrt, dass unrichtige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Folge hätten.

Mit Bescheid vom 16.10.2015 zur GZ: MA 35/..., persönlich ausgefolgt am 20.10.2015, wurde Hr. B. die österreichische Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass er binnen zwei Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband erbringt. Im Zuge der vom Beschwerdeführer eigenhändig unterfertigten Niederschrift vom 20.10.2015 erklärte er u.a. (Punkt 5.), dass er in der Zwischenzeit weder eine gerichtlich noch verwaltungsstrafrechtlich strafbare Handlung gesetzt habe. Eine polizeiliche Untersuchung oder ein gerichtliches Strafverfahren gegen ihn sei weder im Inland noch im Ausland anhängig. Er habe auch keine gerichtlich oder verwaltungsstrafrechtlich strafbaren Handlungen gesetzt, zu denen noch keine behördliche Untersuchung laufe. Die Auskunft der Landespolizeidirektion Wien vom 8.7.2015 war blank.

Am 24.3.2016 legte der Beschwerdeführer die Genehmigung des türkischen Innenministeriums zur Entlassung aus dem türkischen Staatsverband

(„Wechselgenehmigung“ nach Art 25 des türkischen Staatsangehörigengesetzes Nr. 5901 vom 29.5.2009) bei der MA 35 vor.

Aufgrund dessen setzte die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren fort. Dabei kam erstmals eine mit 24.8.2016 rechtskräftige, ungetilgte Verurteilung des Beschwerdeführers wegen §§ 15, 83 Abs. 1, 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zur GZ: ... zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren zu Tage (vollinhaltliche Bestätigung durch das Oberlandesgericht Wien vom 24.8.2016 zur GZ: ...). Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde und wurde am 27.9.2015 zur Anzeige gebracht:

Der Beschwerdeführer ist schuldig, er hat am 26.9.2015 in Wien D. E. gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, indem er ihm ein Steakmesser an den Hals hielt, auf ihn einschlug und ihn fragte, ob er ihn umbringen soll; sowie F. G. am Körper zu verletzen versucht, indem er ihm einen Faustschlag ins Gesicht versetzte.

Zudem weist der Beschwerdeführer folgende weitere rechtskräftige Vormerkungen auf:

- Strafverfügung des Magistrats der Stadt Wien vom 1.6.2016 zur GZ: MBA ... wegen § 22 Abs. 2 Z 1 iVm § 3 Abs. 3 MeldeG zu einer Geldstrafe iHv 50,- Euro (Tatzeit: 23.12.2015)
- endgültiger Rücktritt von der Verfolgung gemäß § 38 Abs. 3 SMG durch die Staatsanwaltschaft Wien wegen § 27 Abs. 1 und Abs. 2 SMG zur GZ: ... am 26.6.2017 (Tatzeit: 15.5.2016)
- Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 17.7.2018 zur GZ: VStV/... wegen § 121 Abs. 3 Z 2 iVm § 32 Abs. 2 FPG zu einer Geldstrafe iHv 50,- Euro (Tatzeit: 6.5.2018)
- Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 6.5.2018 zur GZ: VStV/... wegen § 82 Abs. 1 SPG und wegen § 1 Abs. 1 Z 2 WLSG zu einer Geldstrafe iHv 70,- Euro und iHv 150,- Euro (Tatzeiten: 6.5.2018)

Der Beschwerdeführer hatte im Mai 2020 bis incl. 4.6.2020 in Wien, C. seinen Hauptwohnsitz und hat in diesem Zeitraum auch vom AMS Wien H. in Wien Arbeitslosengeld bezogen.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Einsicht genommen in den behördlichen Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen gewürdigt.

Die Feststellungen zu den einzelnen Verfahrensschritten, welche durch die oben genannten Urkunden genau dokumentiert wurden, ergeben sich unmittelbar und zweifelsfrei aus dem Behördenakt.

Die Feststellungen zu den strafgerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus den oben zitierten Erledigungen samt Geschäftszahlen, insb. die Verurteilung vom 24.8.2016 gründet sich auf die Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bzw. des Oberlandesgerichtes Wien zu den GZ: ... bzw. GZ: ... in Zusammenhalt mit dem Behördenakt der Landespolizeidirektion Wien zur GZ: .../2015 (siehe dazu auch die Auskünfte der Landespolizeidirektion Wien vom 3.6.2016 und vom 9.2.2017). Dass diese Verurteilung ungetilgt ist (voraussichtlich bis 24.8.2021), gründet sich auf den Strafregisterauszug laut IZR und den Aktenvermerk vom 18.5.2020.

Die Feststellung zum Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers in Wien im Zeitpunkt der Erlassung der behördlichen Entscheidung ergibt sich aus seiner Eingabe vom 31.8.2020 in Zusammenhalt mit dem Versicherungsdatenauszug. Die fehlende Meldung laut ZMR, welche bloß Indizwirkung hat, wurde dadurch glaubhaft widerlegt.

IV. Rechtsvorschriften

Gemäß § 64a Abs. 11 StbG sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 anhängige Verfahren nach den Bestimmungen idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen.

Die maßgeblichen Bestimmungen idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 (sohin die bis zum 30.6.2011 geltende Fassung) lauten auszugsweise:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde. (...)

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.“

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StbG ist im Zusammenhang auf die anzuwendende Rechtslage das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.2011, G 154/10, maßgeblich, wonach Folgendes ausgesprochen wurde:

„I. § 20 Abs 2 des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2006 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2012 in Kraft.

III. Die Vorschrift ist auch auf die am 29. September 2011 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Fälle nicht mehr anzuwenden.

IV. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

V. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.“

Die entsprechende Kundmachung durch den Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt erfolgte mit BGBl. I Nr. 111/2011 am 30.11.2011.

V. Rechtliche Begründung

Es wird angemerkt, dass die belangte Behörde im Zeitpunkt der Erlassung des hg. Bescheides vom 18.5.2020 ihre Zuständigkeit gemäß § 39 Abs. 2 StbG zu Recht wahrgenommen hat.

V.1. Zum Widerruf

Zunächst wird festgehalten, dass gemäß § 20 Abs. 1 StbG einem Fremden - bei Vorliegen der in Z 1 bis 3 genannten weiteren Voraussetzungen - die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) zunächst für den Fall zuzusichern ist, dass er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist. Bei der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt es sich um einen der Entscheidung über das Ansuchen auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vorgelagerten Verwaltungsakt, der für den Fremden einen nur noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband bedingten Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft begründet, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung über das Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind (VwGH 13.1.1999, 98/01/0011).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes tritt der Zusicherungsbescheid ohne weiteres mit Ablauf von zwei Jahren außer Geltung, wenn der Einbürgerungswerber nicht innerhalb dieser Frist das Ausscheiden aus dem Staatsverband des bisherigen Heimatstaates nachweist. Der Lauf dieser Frist beginnt mit Rechtskraft des Zusicherungsbescheides. Es handelt sich um eine materiell-rechtliche, nicht erstreckbare Frist. Entscheidend ist, dass der Nachweis binnen zwei Jahren erbracht wird, in diesem Fall gilt der Zusicherungsbescheid auch noch nach Ablauf der Frist (vgl. VwGH 20.3.2013, 2013/01/0032).

Vor diesem Hintergrund entspricht es der herrschenden Auffassung, dass ein Widerruf der Zusicherung auch noch nach dem Nachweis des Ausscheidens aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates zulässig und diese Möglichkeit

zeitlich nur mit der Geltungsdauer des Zusicherungsbescheides, bei rechtzeitiger Erbringung des Nachweises also auch nicht durch die zweijährige Frist begrenzt ist (vgl. VwGH 12.3.2002, 2001/01/0118 bzgl. türkischer „Einwilligungsbescheinigung“; VwGH 26.1.2006, 2005/01/0815).

Ein Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft kommt nur in Frage, wenn eine gesetzliche Verleihungsvoraussetzung, die zur Zeit der Zusicherung erfüllt war, nachträglich weggefallen ist. Das Fehlen einer Verleihungsvoraussetzung, die auch im Zeitpunkt der Zusicherung nicht gegeben war, stellt hingegen keinen Widerrufsgrund dar (vgl. VwGH 25.5.2004, 2002/01/0496; VwGH 30.8.2005, 2004/01/0444).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer rechtzeitig die Genehmigung zur Entlassung aus dem türkischen Staatsverband nach Art 25 des türkischen Staatsangehörigengesetzes Nr. 5901 vom 29.5.2009 bei der belangten Behörde vorgelegt, sodass der Zusicherungsbescheid (ausgefollt am 20.10.2015) gültig blieb. Der Beschwerdeführer würde nach erfolgter Zusicherung der Verleihung aber im Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über sein Einbürgerungsansuchen aufgrund der mit 24.8.2016 rechtskräftigen, ungetilgten Verurteilung wegen §§ 15, 83 Abs. 1, 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe von drei Monaten) die Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 2 StbG grundsätzlich nicht mehr erfüllen (vgl. VwGH 23.4.2009, 2006/01/0694; VwGH 3.12.2003, 2002/01/0291; VwGH 2.6.1998, 98/01/0220).

Aus den nachfolgenden Erwägungen ist im Anlassfall – aufgrund der Anwendung der Rechtslage idF vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011 (vgl. § 64a Abs. 11 StbG) – ein Widerruf des Zusicherungsbescheides jedoch nicht zulässig:

Im vorliegenden Fall ist die Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG anzuwenden, weil der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft am 20.6.2011 und somit vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 38/2011 (Inkrafttreten mit 1.7.2011) gestellt hat. Das gegenständliche Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist daher nach den Bestimmungen vor der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 zu Ende zu führen, weil das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 ausgehend

vom ursprünglichen Antrag auf Verleihung ein einheitliches Verleihungsverfahren, welches sowohl die Zusicherung als auch die Verleihung (aber somit auch einen etwaigen Widerruf der Zusicherung der Verleihung) umfasst, vor Augen hat. Insofern stellen Widerruf der Zusicherung und Abweisung des Verleihungsantrages eine notwendige Einheit dar (vgl. VwGH 9.10.2008, 2008/01/0212 mit Verweis auf den Vertrauensschutz, VwGH 19.3.2009, 2008/01/0496 und VwGH 21.1.2010, 2007/01/0546; zur Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 4 StbG auch VwGH 16.7.2014, 2013/01/0038; VwGH 21.1.2010, 2007/01/0546 mwN und VwGH 24.6.2010, 2008/01/0230).

Dass der Widerruf der Zusicherung und der Antrag auf Verleihung eine notwendige Einheit im Sinne des Vertrauensschutzes darstellen müssen (hier unter der einheitlichen Anwendung der Rechtslage idF vor BGBl. I Nr. 38/2011), zeigt sich auch daran, dass ansonsten der Beschwerdeführer im fortgesetzten Verfahren nach Zusicherung plötzlich höhere Deutschkenntnisse und einen anderen Staatsbürgerschaftstest nachweisen müsste (vgl. Integrationsnachweise iSd § 7 Abs. 2 Z 2 IntG statt A2 Niveau des GERS iSd § 8 IV-V idF BGBl. II Nr. 449/2005 und Staatsbürgerschaftsprüfung nach § 10a Abs. 6 StbG iVm § 3 StbP-V idF BGBl. II Nr. 260/2013 statt idF BGBl. II Nr. 138/2006).

Daher ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien auch die Frage, ob jener Bescheid, mit dem dem Beschwerdeführer die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert wurde, widerrufen werden kann, nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 zu beurteilen.

Im Zusammenhang mit der im vorliegenden Fall maßgeblichen, den Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft regelnden Bestimmung des § 20 Abs. 2 StbG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 ist überdies auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.2011, G 154/10 Bedacht zu nehmen. Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof § 20 Abs. 2 StbG idF BGBl. I 37/2006 als verfassungswidrig aufgehoben, die Aufhebung der Bestimmung ist – nach Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG mit Spruchpunkt II. des erwähnten Erkenntnisses gesetzten

Reparaturfrist – mit 31.10.2012 in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um jene Fassung des § 20 Abs. 2 StbG, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGBl. I Nr. 38/2011 in Geltung stand. Eine Neuregelung des § 20 Abs. 2 leg.cit – mit der diese Bestimmung ihre nunmehr gültige Fassung erhielt – erfolgte (erst) mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2013 (Inkrafttreten am 13.1.2013) und somit (denklogisch) nach dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 am 1.7.2011. Die mit der Novelle BGBl. I Nr. 16/2013 erfolgte Neuregelung des § 20 Abs. 2 StbG kann daher im vorliegenden Fall wegen der Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG nicht zur Anwendung gelangen.

Art. 140 Abs. 7 B-VG normiert die Rechtsfolgen der Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof. Gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG sind in einem Fall, in dem der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben hat oder hinsichtlich dessen der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG ausgesprochen hat, dass es verfassungswidrig war, alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände – womit vor der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte gemeint sind (vgl. VwGH 20.10.2000, 2000/07/0089 und die dort zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung; sowie *Rohregger* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 140 B-VG Rz 310; *Schäffer/Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 140 B-VG, Rz 90) ist das Gesetz jedoch weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis nicht anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis eine Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände („Sachverhalte“) mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden. Auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf der Reparaturfrist (und dem Außerkrafttreten einer Bestimmung) ereignet haben, ist die als verfassungswidrig erkannte und vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung – infolge der erga-omnes-Wirkung einer aufhebenden Entscheidung des Gerichtshofes – hingegen nicht (mehr) anzuwenden (*Rohregger* in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 140 B-VG Rz 330 f.).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung bereits mit der Frage befasst, wann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem verwirklichten Tatbestand („Sachverhalt“) im Sinne des Art. 140 Abs. 7 B-VG auszugehen ist und hat diesbezüglich ausgeführt, dass ein solcher dann vorliegt, wenn der Sachverhalt (die Lebenswirklichkeit) den in einer gesetzlichen Vorschrift abstrakt umschriebenen Lebensverhältnissen (dem Tatbestand) entspricht, wobei dies im Allgemeinen vom materiellen Recht, um dessen Anwendung es geht, abhängt (VwGH 17.12.1992, 92/09/0298; VwGH 20.10.2000, 2000/07/0089).

Nun ist die Verurteilung des Beschwerdeführers, die von Seiten der belangten Behörde als Grund für den erfolgten Widerruf herangezogen wurde, mit 24.8.2016 rechtskräftig geworden und somit nach dem Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.516/2011 festgelegten Frist. Es liegt somit im vorliegenden Fall kein Tatbestand („Sachverhalt“) vor, auf den gemäß Art. 140 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 B-VG die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung des § 20 Abs. 2 StbG weiterhin anzuwenden wäre. Vielmehr ist der vorliegende Fall wegen der Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG nach der „bereinigten Rechtslage“ vor dem Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 – und somit ohne die Bestimmung des § 20 Abs. 2 StbG – zu beurteilen, weil die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 38/2011 in Geltung stehende Fassung der genannten Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wurde und dies gemäß Art. 140 Abs. 7 Satz 1 B-VG für alle Behörden und Gerichte bindend ist (vgl. zu einer ähnlichen Problematik hinsichtlich der Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG im Zusammenhang mit dem durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.3.2013, G 106/12 u.a. mit Ablauf des 30.6.2014 aufgehobenen § 10 Abs. 1 Z 7 iVm Abs. 5 StbG idF BGBl. I Nr. 37/2006: *Ecker/Kvasina/Peyrl*, in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 – Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (2017), § 10 Rz 151 ff.).

Ausgehend davon mangelt es im gegenständlichen Fall wegen der Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Vornahme eines Widerrufs.

V.2. Zur Aufhebung des gesamten Bescheides

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass das Verwaltungsgericht nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch jene Angelegenheit zu erledigen hat, die von der Verwaltungsbehörde zu erledigen war (VwGH 29.4.2015, Ra 2015/03/0115; 20.12.2017, Ra 2017/12/0028). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass im Falle des Widerrufs des Zusicherungsbescheides, da nunmehr eine Verleihungsvoraussetzung fehlt, der Verleihungsantrag unter einem abzuweisen ist (VwGH 21.1.2010, 2007/01/0546). Erweist sich jedoch der Widerruf als rechtswidrig, so ist die auf den Widerruf aufbauende Abweisung des Verleihungsantrag rechtswidrig und somit aufzuheben (VwGH 25.6.2009, 2007/01/1051).

Die Voraussetzungen für den Widerruf des Zusicherungsbescheides liegen nach den obigen Ausführungen nicht vor. Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30.8.2005, 2004/01/0444 Folgendes klargestellt:

„Da das von der belangten Behörde zur Begründung eines Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG herangezogene Fehlverhalten des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Erlassung des Zusicherungsbescheides bereits vorgelegen hatte, bietet § 20 Abs. 2 StbG somit keine Grundlage für den Widerruf dieser Zusicherung und die gleichzeitige Abweisung des Verleihungsgesuches. Dass der belangten Behörde die Straftat bei Erlassung des Zusicherungsbescheides nicht bekannt war, könnte unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 und 3 AVG sowie unter Bedachtnahme auf § 24 StbG lediglich Anlass zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens geben [...]“

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer die mit 27.9.2015 angezeigte Tat, die der Verurteilung vom 24.8.2016 zugrunde liegt, am 26.9.2015 begangen, – sohin vor Erlassung des Zusicherungsbescheides am 20.10.2015 – jedoch diese Anzeige in der Niederschrift vom 20.10.2015 (Punkt 5) verschwiegen (vgl. VwGH 13.12.2005, 2003/01/0184; VwGH 25.5.2004, 2003/01/0662 mwN, wonach der Hinderungsgrund des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG – anders als § 10 Abs. 1 Z 2 StbG - nicht auf formelle Gesichtspunkte einer gerichtlichen Verurteilung abstellt, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers anknüpft).

Eine Wiederaufnahme des bescheidmäßig abgeschlossenen Zusicherungsverfahrens unmittelbar durch das Verwaltungsgericht scheidet aber aus: § 32 VwGVG bietet keine Möglichkeit durch das Verwaltungsgericht ein auf Ebene der belangten Behörde abgeschlossenes Verfahren wiederaufzunehmen. Eine solche Wiederaufnahme war auch nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und ist somit nicht „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Andererseits kann ein rechtswidrig gesetzter Widerruf der Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die belangte Behörde hier auch nicht dazu führen, dass dem Einbürgerungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft unmittelbar vom Verwaltungsgericht zu verleihen ist. Eine solche Sichtweise hätte nämlich zur Folge, dass der belangten Behörde trotz des Vorliegens eines möglichen Wiederaufnahmegrundes (der auch erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Ermittlungen des Verwaltungsgerichtes hervorgekommen sein kann) die Möglichkeit zur Wiederaufnahme genommen werden würde, weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes an die Stelle des (widerrufenen) Zusicherungsbescheides tritt. Eine sofortige Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens nach erfolgter Verleihung durch das Verwaltungsgericht selbst scheidet schon deswegen aus, weil die Verleihung in Kenntnis des Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes gesetzt worden wäre (vgl. dazu *Wimmer in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber, VwGVG [2019], § 32 Rz 12 f.*). Das Verwaltungsgericht hat somit keine Möglichkeit einen derartigen Wiederaufnahmegrund in einem Beschwerdeverfahren, das sich auf einen (rechtswidrigen) Widerrufsbescheid bezieht, zu berücksichtigen.

Ausgehend davon kommt das Verwaltungsgericht für den konkreten Fall zur Auffassung, dass jene Rechtssache, die im Falle eines Widerrufs der Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Sache des Beschwerdeverfahrens bildet, ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheides ist. Erweist sich der Widerrufsbescheid als rechtmäßig, ist die gegen diesen gerichtete Beschwerde abzuweisen; ist der Widerrufsbescheid aber mit Rechtswidrigkeit belastet, ist dieser zur Gänze (somit auch im Hinblick auf die erfolgte Abweisung des Verleihungsantrages, vgl. dazu nochmals VwGH 25.6.2009, 2007/01/1051) zu beheben, da der belangten Behörde ansonsten die

Möglichkeit der Prüfung einer Wiederaufnahme von Amts wegen genommen werden würde. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheides entfaltet *ex-tunc* Wirkung (vgl. VwGH 22.8.2019, Ra 2019/21/0087) und hat das Wiederaufleben des Zusicherungsbescheides zur Folge.

Die belangte Behörde hat daher das Verfahren im Stadium nach der Erlassung des Zusicherungsbescheides fortzusetzen und die Voraussetzungen der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 20 Abs. 3 StbG) bzw. eine mögliche Wiederaufnahme des mit dem Zusicherungsbescheid abgeschlossenen Verfahrens zu prüfen (vgl. VwGH 13.12.2005, 2003/01/0184 bzgl. Anzeige kurz vor Verleihung und VwGH 21.1.2010, 2007/01/1367: zu Erklärungen anlässlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft zuletzt etwa VwGH 23.3.2004, 2003/01/0594 bzgl. § 69 Abs. 1 Z 1 AVG).

V.3. Entfall der öffentlichen mündlichen Verhandlung

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der hg. Bescheid zu beheben war (vgl. VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0052).

Im Übrigen stand der Sachverhalt unstrittig fest und es war lediglich eine Rechtsfrage zu lösen, wobei Verfahren in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK bzw. Art 47 GRC fallen, sodass diese Bestimmungen dem Entfall der Verhandlung nicht entgegenstanden (vgl. VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038, VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007 mwN; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/01/0347 und VwGH 25.4.2017, Ra 2017/01/0091).

V.4. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Wien zulässig, weil im vorliegenden Fall mit dem gegenständlichen Erkenntnis eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt: Es fehlt - soweit für das Verwaltungsgericht Wien ersichtlich - an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, was

„Rechtssache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Falle eines Widerrufs der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist, welche das Verwaltungsgericht zu erledigen hat, und wie das Verwaltungsgericht im Falle eines rechtswidrig ergangenen Bescheides der belangten Behörde, mit dem die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft widerrufen wurde, vorzugehen hat.

Ebenso existiert – soweit für das Verwaltungsgericht Wien ersichtlich – keine explizite Rechtsprechung zur Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 11 StbG, die sich mit der Frage befasst hat, ob die genannte Bestimmung auch Verfahren umfasst, die den Widerruf der Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Gegenstand haben bzw. ob infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29.9.2011, G 154/10 für derartige Fälle eine Rechtsgrundlage für die Erlassung eines Widerrufsbescheides fehlt (vgl. VwGH 16.7.2014, 2013/01/0038 und VwGH 9.10.2008, 2008/01/0212 bezogen sich auf die Übergangsbestimmung des § 64a Abs. 4 StbG).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Holl, LL.M.